



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 26. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/173-2014

Innsbruck, 29.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert bzw. hinzugefügt. Der Großteil der Änderungen war wegen der im Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, und im Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, enthaltenen Gesetzesänderungen erforderlich. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	Punkt 1.4.4 Mit Wirksamkeit ab 01.08.2014 werden im Bereich der Bundes-schulverwaltung die Bezirksschulräte abgeschafft. Dieser Tatsache wird im gegenständlichen Erlass Rechnung getragen.
Erlass Nr. 13 - Ernennung von Schulleitern (Schulleiterinnen)	Erster und dritter Absatz Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 15 - Leistungsfeststellung	Punkte 5 und 9.5 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.

Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen – Jahresnorm	Punkte 2.1.3.3 und 2.3.1 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 41 - Vergütung für die Leitung von und die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen	Die Anwendung der Regelungen über die Vergütung für die Leitung von und die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen bereitet immer wieder Probleme. Um die Verständlichkeit der im Erlass 41 enthaltenen Ausführungen zu erleichtern, wurde der Erlass um eine Übersicht ergänzt, in der alle für den Vergütungsanspruch relevanten Fallkonstellationen aufgeführt sind.
Erlass Nr. 52 - SPZ-LeiterInnen/LehrerInnen, die SPZ-LeiterInnen bei der Gutachtertätigkeit unterstützen - Reisegebührenansprüche	Letzter Absatz Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 57 - Integration an Volksschulen	Punkte 1 und 3 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 60 - Besonderer Förderunterricht für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Muttersprachlicher Unterricht	Punkte 1.1 und 1.2 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 63 - Integration an Polytechnischen Schulen	Punkt 1 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 67 - Integration an Hauptschulen	Punkte 1 und 3 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 69 - Organisation des Schuleingangsbereiches	Punkt 1 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 78 - Regelungen für Beratungslehrer/innen	Punkt 4 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.

Erlass Nr. 81 - IT-Betreuungs-Konzept im APS-Bereich	Punkt 3 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.
Erlass Nr. 94 - Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; Klassenschülerhöchstzahlen; Einrichtung von Sprachförderkursen	Punkte 1 und 2 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1. Punkt 3 Auch in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/16 können wiederum Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler/innen, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.
Erlass Nr. 95 - Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen - Erteilung des Unterrichtes in Deutsch, Lesen, Schreiben (D) bzw. Mathematik (M) in Gruppen	Punkte 1 und 2 Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter (Ihre Sachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter